



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

B u n d e s g e r i c h t

BG 2/2016

B e s c h l u s s

In dem Revisionsverfahren

des TSV ., vertr. durch den Vorsitzenden,

und

des Herrn S.,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ..,

gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Hessischen Handball-Verbandes e. V.
vom 06. April 2016 – 1/16 - hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes
am

27. Mai 2016

durch den Vorsitzenden ..

beschlossen:

1. Die Revision des TV und des Herrn S. wird als unzulässig verworfen.
2. Die vom TV und Herrn S. jeweils zu leistende Gebühr verfällt in Höhe von jeweils 125 € zu Gunsten des DHB.
3. Der TV und Herr S. Tauber tragen die Auslagen des Verfahrens. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung vorbehalten.

S a c h v e r h a l t :

Im Nachgang eines am 21. November 2015 in der Verantwortung des Hessischen Handball-Verbandes ausgetragenen Meisterschaftsspiels setzte das Verbandssportgericht des Hessischen Handball-Verbandes gegen das Mitglied des TV S. (Betroffener) eine auf den 07. Oktober 2016 befristete Sperre fest und verhängte eine Geldstrafe von 500 €.

Die dagegen erhobene Berufung des Betroffenen sowie des TV wies das Verbandsgericht des Hessischen Handball-Verbandes mit Urteil vom 06. April 2016 – 1/16 – zurück. Nach eigenen Angaben ist das vg. Urteil dem Betroffenen sowie dem TV nicht unterschrieben am 14. April 2016 in elektronischer Form zugegangen.

Mit Schriftsatz vom 28. April 2016 haben der TV und der Betroffene durch ihre Verfahrensbevollmächtigten die vorliegende Revision eingelegt. Vollmachtserklärungen waren dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz nicht beigefügt. Nach von der Geschäftsstelle des DHB bestätigten Angaben hatte der TV gleichzeitig einen Auslagenvorschuss in Höhe von 400 € an den DHB gezahlt. Des Weiteren hatte er ausweislich einer vorgelegten „Druckansicht“ 500 € an den Hessischen Handball-Verband zur Anweisung gebracht.

Mit Eingangsbestätigung vom 06. Mai 2016 hat der Vorsitzende die Verfahrensbevollmächtigten zur Vorlage der den Anforderungen des § 37 Abs. 7 der Rechtsordnung (RO) genügenden Originalvollmachten aufgefordert. Dem sind die Verfahrensbevollmächtigten nachgekommen. Auf den weiteren Hinweis des Vorsitzenden, dass bis dato lediglich der Eingang eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400 € auf den Konten des DHB festzustellen sei, erklärten die

Verfahrensbevollmächtigten, dass es zwar richtig sei, dass auch die Gebühr an den DHB zu zahlen sei. Dem Zweck der Regelung, nämlich der Sicherstellung der Deckung der Verfahrenskosten des Revisionsverfahrens sei aber auch mit der Zahlung an den Hessischen Handball-Verband Rechnung getragen. Dieser habe den Betrag ohne Weiteres weiterleiten können. Die Gebühr sei damit nicht wie von § 47 Abs. 1 RO gefordert „nicht fristgerecht eingegangen“, sondern lediglich auf einem falschen Konto eingegangen. Zudem werde ein etwaiger Auszahlungsanspruch gegen den Hessischen Handball-Verband abgetreten.

Der TV und der Betroffene beantragen,

das Urteil des Verbandsgerichts des Hessischen-Handball-Verbandes e. V. vom 06. April 2016, Az. 1/16 sowie das Urteil des Verbandssportgerichts des Hessischen Handball-Verbandes, Az. 10/2015 abzuändern und die Sperre des Betroffenen zu reduzieren und nur bis zum 25. Februar 2016 auszusprechen, hilfsweise die Sperre mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufzuheben, ferner die festgesetzte Geldstrafe aufzuheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig.

Gemäß § 47 Abs. 1 RO hat der Vorsitzende der Rechtsinstanz einen Rechtsbehelf u.a. als unzulässig zu verwerfen, wenn die Gebühren und Auslagenvorschüsse nicht fristgerecht eingegangen sind. So liegt es hier.

Gemäß § 37 Abs. 3 RO/DHB müssen Gebühren und Auslagenvorschüsse bei Eingang der Antrags- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Fehlt die Gebühr, kann sie bei Rechtsbehelfsschriften nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden. § 44 Abs. 3 Buchst. a) RO bestimmt des

Weiteren, dass bei der Inanspruchnahme des Bundesgerichts bei einem Fall wie dem vorliegenden eine Gebühr von 500 € auf eines der Konten des DHB zu zahlen ist. Hinsichtlich des weiter zu zahlenden Auslagenvorschusses ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung in Höhe von 400 € aus § 44 Abs. 4 Satz 1 RO. Darüber hinaus bestimmt § 44 Abs. 5 RO, dass, sofern in derselben Sache Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften von mehreren Beteiligten eingelegt werden, jeder von ihnen die in der RO festgelegten Gebühren und Auslagenvorschüsse in voller Höhe zu entrichten hat.

Die danach zu zahlende Gebühr haben bis heute weder der TV , noch der Betroffene wie in § 44 Abs. 3 RO nach dem Wortlaut eindeutig gefordert auf eines der Konten des DHB gezahlt. Das Bundesgericht hat bereits im Verhältnis der HBL zum DHB entschieden,

vgl. Beschluss vom 16. April 2012 – BG 3/2012 -,

dass eine Zahlung auf ein Konto der HBL nicht als Zahlung auf ein Konto des DHB gewertet werden kann, weil es sich insoweit um zwei unterschiedliche eigenständige juristische Personen handelt und es eine Pflicht zur Weiterleitung der fehlerhaft gezahlten Gebühr nicht gibt. Nichts Abweichendes gilt im Verhältnis des Hessischen Handball-Verbandes zum DHB. Von daher kann die vermeintliche Zahlung einer Gebühr durch den TV an den Hessischen Handball-Verband nicht als rechtzeitige Gebühreuzahlung im Sinne des § 47 Abs. 1 RO gewertet werden. Zudem verlangt die RO wie ausgeführt die „Zahlung“ der Gebühr; deshalb stellt etwa die Erteilung einer Einzugsermächtigung – eines SEPA-Mandats -,

vgl. Bundesgericht, Beschluss vom 03. September 2012 – BG 6/2012 -,

ebenso wenig wie die hier im Nachhinein vorgenommene Abtretung eines vermeintlichen Auszahlungsanspruchs gegen den Hessischen Handball-Verband die geforderte Gebühreuzahlung an den DHB dar.

Den Zulässigkeitsmangel der nicht fristgerechten Gebühreuzahlung können weder der TV , noch der Betroffene heilen. Wie ausgeführt, kann die Gebühr nur innerhalb

der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 2 RO). Die Rechtsbehelfsfrist gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Hessischen Handball-Verbandes vom 06. April 2016 ist längst abgelaufen. Gemäß § 39 Abs. 3 RO müssen Revisionen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden. Nach eigener Erklärung ist dem TV sowie dem Betroffenen das Urteil des Berufungsgerichts am 14. April 2016 zugegangen. Dass dies in elektronischer Form geschah und die übermittelte Ausfertigung ihrerseits keine Unterschrift trug, ist insoweit ohne Belang. Die RO selbst trifft für Urteile bzw. deren Ausfertigungen keine abschließende Regelung, wie diese zuzugehen haben. Die Satzung des Hessischen Handball-Verbandes lässt in ihrem § 94 die Nutzung elektronischer Medien zur Veröffentlichung bzw. Bekanntgabe von Entscheidungen ausdrücklich zu. Ebenso wenig bestimmt die RO, dass auch elektronisch übermittelte Urteilsausfertigungen eine „Unterschrift“ bzw. eine sog. Signatur tragen müssen. Entscheidend ist nach Maßgabe der RO allein, dass Übermittler und Urheber des „Urteils“ feststehen und keine Zweifel an der Authentizität der übermittelten Ausfertigung bestehen. Derartige Zweifel machen weder der TV, noch der Betroffene geltend. Auch haben sie Gründe für eine Wiedereinsetzung nicht benannt, noch eine solche beantragt; insbesondere aber auch die versäumte Zahlung nicht nachgeholt.

Die Entscheidungen über die Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 4 RO.